

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Wittwoch den 15. Mai.

1872.

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Herausgeber: Fr. Hitzler.  
Verantwortlicher Redaction  
Eröffnung von 11-12 Uhr  
Schlusszeit von 4-5 Uhr.

Nummer der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Blätter in den Wochentagen  
von 3 Uhr Nachmittags.

№ 136.

### Bekanntmachung.

Da vorzunehmen gewesen ist, daß die über  
1) die An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden  
Wohnungsveränderungen, ferner der Gewerbdienstlichen, Lehrlinge und  
Dienstboten bei deren Annahme und Entlassung, endlich der Fremden  
bei der Ankunft, dem Umzuge und der Abreise derselben,  
2) die Einreichung der Legitimationen,  
3) die Erholung der Anmeldebescheinigung

bestehenden Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit be-  
achtet werden, so sieht das unterzeichnete Polizeiamt — geleitet von dem Wunsch, mit Ordnungs-  
mäßig so wenig als möglich verfahren zu müssen, — sich veranlaßt, jene Anordnungen in folgen-  
den Punkten zu stellen und sie hiermit zur Nachachtung einzuführen.

§. 1.  
So oft eine hier wohnhafte Familie oder einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist  
sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von dem, von welchem sie weg-  
zieht, binnen vierundzwanzig Stunden im Einwohner-Bureau des Polizei-Amtes schriftlich  
anzugeben.

§. 2.  
Dies gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemein-  
schaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

§. 3.  
Ebenso sind verheiratete und beurlaubte Militär-Personen (ungeachtet Letztere sich selbst an-  
melden müssen), ingleichen alle diejenigen, welche entweder als bleibende Einwohner  
sich hier niederzulassen, oder, um eine Zeit lang alhier zu verweilen, herkommen und in der letzten  
Beziehung unter andern Pächtern, Pensionären, Lehrlingen, Gewerbdienstlichen, Schülern  
Geldlohn ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouver-  
nanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten, Künstler und Hauslehrer, bei ihrer Ankunft und  
während ihres Aufenthalts, sowie bei ihrem Weggange von hier, binnen gleicher Frist, von den Wirthen,  
Schiffherren, Wesslern und Principalen, von den drei Letzteren auch dann, wenn sie die Lehrlinge  
oder Gewerbdienstlichen nicht in Wohnung haben, bei dem Einwohner-Bureau schriftlich an-  
zumelden.

§. 4.  
Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wezziehen, um  
auswärts in ein Meibendes oder zeitweiliges Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen,  
auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wandererschaft, in Condition, in Dienst,  
unter das Militär u. s. w. sich begeben, müssen von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab-  
und, wenn sie hiesher zurückkehren, angemeldet werden.

§. 5.  
Einwandernde Gewerbdienstliche haben den Wirthen, bei denen sie einzutreten, ihre Wander-  
Legitimation zu behändigen und dürfen ohne Anmeldebescheinigung nicht über 24 Stunden hier verweilen;  
treten sie hier aber in Arbeit, so haben sie sich, unbeschadet der §. 3 enthaltenen Bestimmung,  
binnen gleicher Frist zur Erlangung einer Arbeitskarte an das Einwohner-Bureau zu wenden,  
ebensofalls auch, so oft sie hier ihre Condition wechseln, die erhaltene Arbeitskarte zu produciren,  
wenn sie aber ganz arbeitslos geworden sind, sich zur Empfangnahme ihrer Reise-Legitimation ein-  
zuwenden. Jeder Herr oder Meister, bei dem ein Gewerbdienstlicher aus der Condition tritt, es  
zu thun. Der Herr oder Meister, bei dem ein Gewerbdienstlicher aus der Condition tritt, es  
zu thun. Der Herr oder Meister, bei dem ein Gewerbdienstlicher aus der Condition tritt, es  
zu thun.

§. 6.  
Dienstboten aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Be-  
endigung desselben unter Vorzeigung ihrer Heimathsscheine, Attestate, Dienstzeugnißbücher u. dgl. bei der  
Gesundheits-Expedition melden, und eine gleiche Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung des Ge-  
sundes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdies anzugeben haben, wenn der Dienstbote  
vor Ende der Dienstzeit entlassen wird, warum solches geschehe.

§. 7.  
Nicht gehörig legitimirte Dienstboten kann der Dienstantritt nicht gestattet werden, und es ist  
als eine vollständige Legitimation keineswegs anzusehen, wenn der Dienstbote nur das letzte  
Dienstattest beibringen vermag.

§. 8.  
Dienstboten, mit einem Anmeldebescheinigung nicht versehenes Gesinde aufzunehmen, bleibt  
jedenfalls untersagt.

§. 9.  
Dienstherren, welche einen Dienstboten auf Probe annehmen oder einen solchen  
außerhalb ihrer Wohnung in Schlafstelle bringen wollen, haben davon gleichfalls bei der Gesund-  
heits-Expedition binnen der im Allgemeinen bestimmten 24stündigen Frist Anzeige zu machen.

§. 10.  
Über hier übernachtende Fremde ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am  
Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem  
Wirth, gleichviel ob Letzterer ein Gastwirth oder eine Privatperson ist, im Fremden-Bureau  
des Polizei-Amtes schriftlich anzumelden.

§. 11.  
Als Fremder wird Jeder angesehen, welcher sich nicht wesentlich hier aufhält, und es kann  
dennoch hierbei keinen Unterschied begründen, ob derselbe ein Bekannter oder Verwandter des  
Wirthes ist und ob er einem nah oder fern gelegenen Orte des Inlandes oder Auslandes an-  
gehört.

§. 12.  
Zur Anmeldung kann man sich der hierzu bestimmten Formulare bedienen, welche im Ein-  
wohner- und Fremden-Bureau unentgeltlich verabreicht werden. Die auf diesen Formularen  
bestehenden Spalten sind gehörig auszufüllen, und es ist dabei stets zu bemerken, ob der Fremde  
eine Legitimation besitze oder nicht. Man hat auch erstere Falls und wenn der Fremde  
länger als 3 Tage hier sich aufzuhalten gedenkt, dessen Legitimation zugleich  
mit dem Meldezetteln einzureichen. Das Verweigern oder Zurückhalten solcher Legitima-  
tionen wird, je nach der Verschuldung, an dem Wirthe oder dem Fremden, mit der weiter unten zu  
erwähnenden Ordnungsstrafe geahndet werden.

§. 13.  
Beabsichtigt ein Fremder länger als drei Tage hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines  
für die Zeit des Aufenthaltes von dem Fremden-Bureau ausgestellten Anmeldebescheins,  
auch wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält. Ohne einen solchen Schein  
kann ihm von seinem Wirth die fernere Aufnahme eben so wenig, als nach Ablauf der Zeit, auf  
welche der Schein erteilt worden war, gestattet werden. Es liegt dem Wirthe ob, sich davon zu  
überzeugen, ob der Fremde einen Anmeldebescheinigung besitze oder nicht, ersteren Falls, ob er noch  
gültig sei. Nach Ablauf des Anmeldebescheins hat der Fremde um Prolongation nachzusuchen.

§. 14.  
Bei dem Abgange eines Fremden, gleichviel ob er von hier wegreist oder ob er ein anderes  
Quartier in hiesiger Stadt bezieht, ist er von seinem zeitlichen Wirth längstens binnen 24 Stunden  
bei dem Fremden-Bureau abzumelden.

§. 15.  
Hierzu sind ebenfalls gedruckte Formulare im Fremden-Bureau unentgeltlich zu erhalten.  
Gastwirthe haben an jedem Vormittage um 9 Uhr die Abmeldung der bis dahin bei ihnen  
abgewanderten Fremden zu bewirken.

§. 16.  
Beändert ein Fremder hier sein Quartier, so ist er, unter Angabe seiner vorigen Wohnung,  
von dem neuen Wirth in der §. 7 vorgeschriebenen Weise anzumelden.

§. 11.  
Die Aufzeichnung der eingezogenen Personen in den Personalsteuer-Listen befreit nicht von der  
Verbindlichkeit ihrer Abmeldung bei dem Polizei-Amte.  
Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den  
Meldezetteln doppelt einzureichen und erhält dann ein mit dem Stempel des Polizei-Amtes versehenes  
Exemplar zurück. Derselbe darf jedoch nicht dem Fremden ausgetauscht werden.

§. 12.  
Das Polizei-Amt ist es dem allgemeinen Besten schuldig, auf die Befolgung vorstehender Vor-  
schriften streng zu halten, und es wird demnach jede Vernachlässigung derselben mit einer Geldbuße  
bis zu 5 Thaler oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet werden.  
Leipzig, den 7. Mai 1872.  
Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Dr. Räder.

### Bekanntmachung.

Das 7. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen  
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 1. künft. M. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme  
öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 49. Gesetz, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend; vom 8. April 1872.
- 50. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend; vom 9. April 1872.
- 51. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872, und des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 9. April 1872, vom 16. April 1872.
- 52. Gesetz, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend; vom 9. April 1872.
- 53. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend; vom 9. April 1872.
- 54. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, und des Gesetzes vom 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend; vom 20. April 1872.
- 55. Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvorschulen betreffend; vom 9. April 1872.
- 56. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvorschulen betreffend; vom 17. April 1872.

Leipzig, den 14. Mai 1872.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Steubant. Gerutti.

### Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Dozenten an hiesiger Universität werden hierdurch veranlaßt, die  
schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Winter-Semester zu halten beabsich-  
tigen, drüß Anfertigung des Lectoren-cataloges baldmöglichst und zwar, um frühzeitiger als bisher  
die Veröffentlichung des Vorlesungszeichnisses zu ermöglichen, bis spätestens  
den 28. Mai 1872  
der Universitätskanzlei einzureichen.  
Leipzig, den 10. Mai 1872.  
Dr. Wunderlich, d. B. Rector.

### Bekanntmachung.

Die Unternehmer der Pferde-Eisenbahn haben bei uns angezeigt, daß der Betrieb der letzteren  
den 16. d. M. beginnen wird.  
Wir bringen dies hierdurch unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. huj. zur öffent-  
lichen Kenntniß.  
Leipzig, am 14. Mai 1872.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Steubant. G. Meßler.

### Bekanntmachung.

Für den Betrieb der Pferdeisenbahn innerhalb des städtischen Bereiches wird hiermit fol-  
gendes angeordnet.  
1. Das Tabakrauchen ist in den offenen Wagen allenthalben, in den übrigen nur auf den  
äußeren Seiten derselben gestattet, in den geschlossenen Wagenräumen dagegen untersagt.  
2. Das Mitnehmen von Hunden in die Wagen ist verboten.  
3. Die Wagen der Pferdeisenbahn dürfen nur diejenige Zahl von Passagieren enthalten,  
welche nach vorgängiger Prüfung der Wagen vom Rath genehmigt werden. Diese Zahl ist an der  
Außenwand der Wagen zu verzeichnen. Auch müssen die Wagen zur Abendezeit äußerlich in der Nähe  
des Kutschersitzes, sowie im Innern beleuchtet werden. Die Conducteure sind hierfür allenthalben  
verantwortlich.  
4. Jedermann, welcher die Bahn betritt und jedes Fuhrwerk, welches deren Gleise passirt oder  
auf denselben hält, ist verpflichtet, beim Herannahen eines Bahnzuges diesem zu weichen und zwar  
dergestalt rechtzeitig und bis zu solcher Entfernung (1 Meter), daß der Bahnzug unbehindert und  
ohne Aufenthalt vorüberfahren kann. Erforderlichenfalls ist so lange zu warten, bis der Bahnzug  
vorüber ist.  
5. Auf dem Bahngleise und in einer Entfernung von 0,6 Meter von demselben darf zu  
keiner Zeit irgend ein Gegenstand aufgestellt oder abgelegt werden.  
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geld bis zu 50 Thaler oder  
verhältnismäßiger Haft bestraft.  
Leipzig, den 13. Mai 1872.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Steubant. G. Meßler.

### Bekanntmachung.

Nach Anzeige des Herrn Advocat Wurckas ist der am 9. Decbr. 1868 unter Nr. 795 von der  
Lagerhof-Verwaltung aufgestellte Lagerchein über von Herrn Otto Wagenrecht im Schuppen  
für feuergefährliche Güter aufgelagerte  
12 Fassons Petroleum,  
gewogen Brutto 1336 K.,  
gezeichnet W. Nr. 1 bis 4. 822.  
⊗ (W) Nr. 1. 2. 97. 646.  
P. & G. Nr. 7774.  
ohne Zeichen Nr. 511. 641.  
verloren gegangen. Wir fordern den Inhaber des Lagercheins hierdurch auf, sich mit demselben  
binnen 3 Monaten und spätestens bis zum  
6. Juli 1872  
bei Verlust jeglichen Anspruchs an die Lagerhof-Verwaltung auf der Lagerhof-Expedition zu melden.  
Erfolgt keine Meldung, so wird der Lagerchein für unwirksam erklärt und ein neuer Lagerchein  
ausgefertigt werden.  
Leipzig, den 30. März 1872.  
Lagerhof der Stadt Leipzig.  
Gether, Insp.

Ausgabe 9850.  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,  
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/4 Ngr.  
Schilfern für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 9 Ngr.  
mit Postbeförderung 12 Ngr.  
Inserate  
4gespaltene Druckzeile 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis.  
Reclamen unter 3. Redactions-Nr.  
bis Spaltzeile 2 Ngr.  
Filiale  
Otto Klemm, Unterwallstraße 73,  
Vocal-Komptoir Holtenauerstraße 73.